

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP****Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit Drucksache 17/778 vom Senat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen wird wie folgt geändert:

**Zu Artikel 1**

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Aufgabe der bremischen Schulverwaltung ist es, die Schule in ihrer Eigenständigkeit zu stärken. Aufgabe der Schule ist es, ihre Eigenständigkeit wahrzunehmen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeitet die Schule zusammen mit Institutionen, die allgemein für die Angebote und Hilfe in gesundheitlichen, sozialen kriminalpräventiven und berufsbezogenen Fragen zuständig sind, insbesondere mit den außerschulischen Bildungs-, Förderungs- und Beratungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht, mit Institutionen des Gesundheitswesens, mit der Polizei, mit den örtlichen Beiräten sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen der Region, einschließlich der Kirchen, der im Sinne von Artikel 61 der Landesverfassung anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und der Einrichtungen der Weltreligionen sowie mit der Arbeitswelt der Region. Die Schule soll sich auch bemühen, internationale Kontakte zu pflegen.“

3. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

§ 32 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den berufsbildenden Schulen und in den allgemeinbildenden Schulen können über ein Angebot von Ergänzungskursen und Zusatzprüfungen weiterführende Abschlüsse und Zusatzqualifikationen erworben werden.“

4. Nummer 42 wird wie folgt geändert:

§ 42 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Erziehungsberechtigte haben nach Beratung das Recht, die Wiederholung eines Jahrgangs einzufordern.“

5. Folgende Änderung wird ergänzend eingefügt:

§ 65 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die ihr oder ihm nach § 36, § 60 Abs. 4 und § 62 obliegenden Pflichten verletzt oder“.

6. Nummer 58 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 70 wird folgender Satz angefügt:

„Die bestehenden Gymnasien Alexander-von-Humboldt-Schule, Altes Gymnasium, Gymnasium Hamburger Straße, Gymnasium Horn, Gymnasium Obervieland, Gymnasium Vegesack, Hermann-Böse-Gymnasium und Kippenberg-Gymnasium bleiben erhalten.“
  - b) In § 70 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bildung neuer Gymnasien ist möglich.“
7. Nummer 59 wird wie folgt geändert:

§ 70 a wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten Förderzentren sind spätestens in sechs Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes in die in den allgemeinbildenden Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik zu integrieren.“

## **Zu Artikel 2**

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Grundschulen sind frei anwählbar. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze an einer Grundschule, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe Grundschule besucht. Im Übrigen entscheidet das Los. Das Nähere zum Aufnahmeverfahren und zu den Härtefallkriterien regelt eine Rechtsverordnung.“
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

§ 6 a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren durch das letzte Zeugnis oder den letzten Lernentwicklungsbericht ausgewiesene Leistung über dem bundeseinheitlichen Regelstandard liegt.“
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

Dr. Magnus Buhler,  
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP